Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Amberg-Neumarkt i.d.OPf.

AELF-NA • Nürnberger Str. 10 • 92318 Neumarkt in der Oberpfalz

Stadt Amberg
Amt für Ordnung und Umwelt
Herrnstraße 3
92224 Amberg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
18.05.2026

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-NA-L2.2-4500-25-2-2

Name
Michael Ferstl

Telefon
09181/4508-1234

Neumarkt i.d. OPf., 18.06.2026

Fachbehördenbeteiligung

Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Fiederbach und am Ammerbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Fiederbach und am Ammerbach nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg- Neumarkt i.d.OPf. wie folgt Stellung:

Am Fiederbach sind Landwirtschaftliche Anwesen durch die Festsetzung nicht in ihrer Entwicklung gefährdet. Es grenzen lediglich zwei Anwesen an das Überschwemmungsgebiet an. Bei beiden liegt die Hofstelle außerhalb des Überschwemmungsgebietes. Es ist auch eine zukünftige Betriebsentwicklung möglich, da bei beiden entsprechende Flächen außerhalb des Überschwemmungsgebietes vorhanden sind.
Am Ammerbach befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb teils im Überschwemmungsgebiet. Dieser Betrieb darf in seiner Entwicklung nicht eingeschränkt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Ferstl

Hockermühlstraße 53
92224 Amberg
Telefon 09621 6024-0
Telefax 09621 6024-1222

Nürnberger Str. 10
92318 Neumarkt i.d.OPf.
Telefon 09181 4508-0
Telefax 09181 4508-1444

poststelle@aelf-na.bayern.de
www.aelf-na.bayern.de

Haas Maria

Von: Graf Anja
Gesendet: Mittwoch, 10. Juni 2026 08:17
An: Noll, Stefan (StBA Amberg-Sulzbach)
Cc: Fruth Margit
Betreff: AW: [EXTERN] AW: Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Fiederbach und am Ammerbach

Sehr geehrter Herr Noll,

nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft der Stadt Amberg kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Darstellung des Überschwemmungsgebietes in den Plänen stellt den Ist-Zustand dar.

Sollte die Straßenbauverwaltung beispielsweise eine konkrete Oberbauverstärkung der B85 im Überschwemmungsgebiet in Erwägung ziehen, kann nach § 78a Abs. 2 WHG eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.
Eine rechnerische Prüfung, inwieweit sich eine Maßnahme im Überschwemmungsgebiet auswirkt, erfolgt nicht durch die Wasserwirtschaftsverwaltung, sondern durch den Maßnahmenträger. Ein Antrag für eine solche Ausnahmegenehmigung muss durch den Maßnahmenträger frühzeitig bei der Stadt Amberg gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

AMBERG

Anja Graf
Amt für Ordnung und Umwelt
Stadt Amberg | Herrnstraße 3 | 92224 Amberg

T +49 9621 10-2004 |
Anja.Graf@Amberg.de
www.amberg.de
Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier.

Von: Noll, Stefan (StBA Amberg-Sulzbach) <Stefan.Noll@stbaas.bayern.de>
Gesendet: Donnerstag, 21. Mai 2026 11:19
An: Graf Anja <Anja.Graf@Amberg.de>
Cc: Weiß, Stefan (StBA Amberg-Sulzbach) <Stefan.Weiss@stbaas.bayern.de>
Betreff: AW: [EXTERN] AW: Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Fiederbach und am Ammerbach

Sehr geehrte Frau Graf,

herzlichen Dank für die Aufklärung und die Bestätigung meiner Vermutung.

Insofern stellt sich mir aber die Frage, ob und insbesondere mit welchen rechtlichen Auswirkungen eine Festsetzung von Flächen der Fahrbahn der B85 als Überschwemmungsgebiet einhergehen würde.

Sollte die Straßenbauverwaltung beispielsweise einen Oberbauverstärkung der B85 durchführen müssen, würde einerseits der Stauhorizont am westlichen Durchlass um den Betrag der Oberbauverstärkung angehoben und gleichzeitig das Stauvolumen auf der B85 verringert. Der vergrößerte Aufstau würde allerdings u.U. den Retentionsraumverlust bereits kompensieren.
Müsste also in solchen Fällen ein gesondertes wasserrechtliches Genehmigungsverfahren bei beabsichtigten Oberbauverstärkungen durchgeführt werden.
Dies läge bereits aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht in unserem Interesse.

Insoweit würden wir bitten, diesen Fall (Fahrbahnniveau +8 cm bzw. +12 cm) bereits jetzt rechnerisch prüfen zu lassen, damit für einen solchen Fall bereits die rechnerischen Grundlagen abgehandelt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Noll

Dipl.-Ing. (Univ.), Baudirektor
Abteilungsleiter für den Landkreis Amberg-Sulzbach,
den Brückenneubau und den Straßenbetriebsdienst

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach
Archivstraße 1, 92224 Amberg
Tel. +49 9661 / 507 300 sowie 0171 /3032547
E-Mail stefan.noll@stbaas.bayern.de
Internet www.stbaas.bayern.de
Karriere www.ich-bau-bayern.de



Brückeneröffnung, Umleitung, Stellenanagebote– wir informieren Sie direkt aufs Handy. Folgen Sie uns auf WhatsApp.



Staatliches Bauamt
Amberg-Sulzbach

leben
bauen
bewegen

Von: Graf Anja <Anja.Graf@Amberg.de>
Gesendet: Donnerstag, 21. Mai 2026 10:56
An: Noll, Stefan (StBA Amberg-Sulzbach) <Stefan.Noll@stbaas.bayern.de>
Cc: Fruth Margit <Margit.Fruth@Amberg.de>; Weiß, Stefan (StBA Amberg-Sulzbach) <Stefan.Weiss@stbaas.bayern.de>
Betreff: AW: [EXTERN] AW: Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Fiederbach und am Ammerbach

Sehr geehrter Herr Noll,

ich habe Ihre untenstehenden Ausführungen dem Wasserwirtschaftsamt Weiden weitergeleitet und folgende Rückmeldung bekommen:

„Nach den Berechnungsergebnissen stellt sich die Situation bei einem HQ_{100} so wie von Herrn Noll geschildert dar. Der westliche Durchlass unter der Bundesstraße B85 erzeugt aufgrund seines Querschnittes einen Rückstau, so dass das HQ_{100} an diesem Punkt so hoch aufstaut , und das HQ_{100} sich, wie in den Plänen dargestellt, ausbreitet und die Fahrbahn der B85 erreicht und überflutet.

Die Darstellung in den Planunterlagen stimmen mit unseren geprüften Berechnungsergebnissen überein und müssen daher nicht geändert werden."

Mit freundlichen Grüßen

AMBERG

Anja Graf
Amt für Ordnung und Umwelt
Stadt Amberg | Herrnstraße 3 | 92224 Amberg

T +49 9621 10-2004 |
Anja.Graf@Amberg.de
www.amberg.de
Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier.

Von: Noll, Stefan (StBA Amberg-Sulzbach) <Stefan.Noll@stbaas.bayern.de>
Gesendet: Montag, 18. Mai 2026 11:33
An: Graf Anja <Anja.Graf@Amberg.de>
Cc: Weiß, Stefan (StBA Amberg-Sulzbach) <Stefan.Weiss@stbaas.bayern.de>
Betreff: [EXTERN] AW: Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Fiederbach und am Ammerbach

Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrte Frau Graf,

wir danken für die Beteiligung im Verfahren.

Bei einer ersten Durchsicht der Pläne ist aufgefallen, dass auch der Straßenkörper und die Fahrbahn der Bundesstraße 85 zw. den beiden Durchlässen des Fiederbaches bei Karmensölden als Überschwemmungsgebiet dargestellt ist.
Aufgrund des nunmehr seit vielen Jahrzehnten bestehenden, deutlich höher als der Bach liegende, Straßenkörpers erscheint dies auf den ersten Blick nicht plausibel. Wir bitte insoweit um kritische Prüfung der der Festsetzung zugrunde liegenden hydraulischen Berechnungen in diesem Bereich.
Allenfalls im Fall, dass der westliche Durchlass unter der B85 einen so geringen Querschnitt aufweisen sollte, dass das HQ100 an diesem so hoch aufstaut, dass das Höhenniveau der Fahrbahn der B85 erreicht würde, wäre einen Abfluss über die Fahrbahn denkbar.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Noll

Dipl.-Ing. (Univ.), Baudirektor
Abteilungsleiter für den Landkreis Amberg-Sulzbach,
den Brückenneubau und den Straßenbetriebsdienst

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach
Archivstraße 1, 92224 Amberg
Tel. +49 9661 / 507 300 sowie 0171 /3032547
E-Mail stefan.noll@stbaas.bayern.de
Internet www.stbaas.bayern.de
Karriere www.ich-bau-bayern.de

Brückeneröffnung, Umleitung, Stellenanagebote– wir informieren Sie direkt aufs Handy. Folgen Sie uns auf WhatsApp.

Staatliches Bauamt
Amberg-Sulzbach

leben
bauen
bewegen

Von: Graf Anja <Anja.Graf@Amberg.de>
Gesendet: Montag, 18. Mai 2026 09:24
An: Pfauntsch Andreas <andreas.pfauntsch@Amberg.de>; Naturschutz <Naturschutz@Amberg.de>; Bauamt-Info <Bauamt-Info@Amberg.de>; AELF-NA-poststelle (aelf-na) <poststelle@aelf-na.bayern.de>; fachberatung@bezirk-oberpfalz.de; Poststelle (StBA Amberg-Sulzbach) <poststelle@stbaas.bayern.de>; poststelle@stadtwerke-amberg.de
Cc: Fruth Margit <Margit.Fruth@Amberg.de>
Betreff: Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Fiederbach und am Ammerbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Gebiet der Stadt Amberg wurde das Überschwemmungsgebiet am Fiederbach und am Ammerbach bereits im Jahr 2021 vorläufig gesichert.
Nun wurde dieses Überschwemmungsgebiet am Fiederbach von Flusskilometer 0,00 bis 5,5 (Gewässer III. Ordnung) und am Ammerbach von Flusskilometer 0,00 bis 2,5 (Gewässer III. Ordnung) neu berechnet und in den Ende 2025 übermittelten Plänen neu dargestellt.
Aufgabe der Stadt Amberg ist nun, die Festsetzung dieses Überschwemmungsgebietes durch Erlass einer Verordnung gemäß § 76 Abs. 2 WHG vorzunehmen.
Vor dem Erlass der Rechtsverordnung ist ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen.

Dahingehend wurde im Amtsblatt Nr. 10/2026 vom 15.05.2026 die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs mit den dazugehörigen Planunterlagen bekannt gemacht.
Die Auslegungsunterlagen, aus denen sich Lage und Umfang des Überschwemmungsgebietes ergeben, liegen in der Zeit vom 18. Mai 2026 bis zum 17. Juni 2026 im Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg, Herrnstraße 3, Zimmer 212, während der Dienststunden zur Einsicht aus.
Des Weiteren können diese Auslegungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Amberg unter www.amberg.de/rathaus/aemter-referate/umweltamt/ueberschwemmungsgebiete/ eingesehen werden.

Da Ihre Belange durch die geplante Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt sein können, haben Sie die Möglichkeit bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis 1. Juli 2026) schriftlich oder zur Niederschrift Stellung zum Entwurf des Überschwemmungsgebietes zu nehmen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

AMBERG

Anja Graf
Amt für Ordnung und Umwelt
Stadt Amberg | Herrnstraße 3 | 92224 Amberg

T +49 9621 10-2004 |
Anja.Graf@Amberg.de
www.amberg.de
Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier.

Haas Maria

Von:	Wieczoreck Janina
Gesendet:	Donnerstag, 21. Mai 2026 08:54
An:	Graf Anja
Cc:	Fruth Margit
Betreff:	AW: Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Fiederbach und am Ammerbach

Hallo Anja,

nach Durchsicht der Planunterlagen sind keine naturschutzfachlichen Anmerkungen hinzuzufügen. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde besteht Einverständnis mit der geplanten Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Fiederbach und am Ammerbach.

Viele Grüße

AMBERG

Janina Wieczoreck
Amt für Ordnung und Umwelt
Stadt Amberg | Herrnstraße 3 | 92224 Amberg

T +49 9621 10-1249
Janina.Wieczoreck@Amberg.de
www.amberg.de
Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier.

Von: Graf Anja <Anja.Graf@Amberg.de>
Gesendet: Montag, 18. Mai 2026 09:24
An: Pfauntsch Andreas <andreas.pfauntsch@Amberg.de>; Naturschutz <Naturschutz@Amberg.de>; Bauamt-Info <Bauamt-Info@Amberg.de>; poststelle@aelf-na.bayern.de; fachberatung@bezirk-oberpfalz.de; poststelle@stbaas.bayern.de; poststelle@stadtwerke-amberg.de
Cc: Fruth Margit <Margit.Fruth@Amberg.de>
Betreff: Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Fiederbach und am Ammerbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Gebiet der Stadt Amberg wurde das Überschwemmungsgebiet am Fiederbach und am Ammerbach bereits im Jahr 2021 vorläufig gesichert.
Nun wurde dieses Überschwemmungsgebiet am Fiederbach von Flusskilometer 0,00 bis 5,5 (Gewässer III. Ordnung) und am Ammerbach von Flusskilometer 0,00 bis 2,5 (Gewässer III. Ordnung) neu berechnet und in den Ende 2025 übermittelten Plänen neu dargestellt.

Aufgabe der Stadt Amberg ist nun, die Festsetzung dieses Überschwemmungsgebietes durch Erlass einer Verordnung gemäß § 76 Abs. 2 WHG vorzunehmen.
Vor dem Erlass der Rechtsverordnung ist ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen.

Dahingehend wurde im Amtsblatt Nr. 10/2026 vom 15.05.2026 die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs mit den dazugehörigen Planunterlagen bekannt gemacht.

Die Auslegungsunterlagen, aus denen sich Lage und Umfang des Überschwemmungsgebietes ergeben, liegen in der Zeit vom 18. Mai 2026 bis zum 17. Juni 2026 im Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg, Herrnstraße 3, Zimmer 212, während der Dienststunden zur Einsicht aus.
Des Weiteren können diese Auslegungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Amberg unter www.amberg.de/rathaus/aemter-referate/umweltamt/ueberschwemmungsgebiete/ eingesehen werden.

Da Ihre Belange durch die geplante Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt sein können, haben Sie die Möglichkeit bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis 1. Juli 2026) schriftlich oder zur Niederschrift Stellung zum Entwurf des Überschwemmungsgebietes zu nehmen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

AMBERG

Anja Graf
Amt für Ordnung und Umwelt
Stadt Amberg | Herrnstraße 3 | 92224 Amberg

T +49 9621 10-2004 |
Anja.Graf@Amberg.de
www.amberg.de
Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier.

Haas Maria

Von: Saile Dr. Henrike <Henrike.Saile@bezirk-oberpfalz.de>
Gesendet: Dienstag, 19. Mai 2026 12:58
An: Graf Anja; Pfauntsch Andreas; Naturschutz; Bauamt-Info; poststelle@aelf-na.bayern.de; Fachberatung für Fischerei; poststelle@stbaas.bayern.de; poststelle@stadtwerke-amberg.de
Cc: Fruth Margit
Betreff: [EXTERN] AW: Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Fiederbach und am Ammerbach

Guten Tag Frau Graf,
nach Durchsicht der Unterlagen sind zu dem Verordnungsentwurf keine Anmerkungen aus fischereifachlicher Sicht vorzubringen.

Viele Grüße!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Henrike Saile
Bezirk Oberpfalz
Bezirksverwaltung - Abteilung I
Fachberatung für Fischerei
Ludwig-Thoma-Straße 14 | 93051 Regensburg
Telefon: 0941-9100-1362 | Fax: 0941-9100-991362
henrike.saile@bezirk-oberpfalz.de

http://www.bezirk-oberpfalz.de

Von: Graf Anja <Anja.Graf@Amberg.de>
Gesendet: Montag, 18. Mai 2026 09:24
An: Pfauntsch Andreas <andreas.pfauntsch@Amberg.de>; Naturschutz <Naturschutz@Amberg.de>; Bauamt-Info <Bauamt-Info@Amberg.de>; poststelle@aelf-na.bayern.de; Fachberatung für Fischerei <Fachberatung@bezirk-oberpfalz.de>; poststelle@stbaas.bayern.de; poststelle@stadtwerke-amberg.de
Cc: Fruth Margit <Margit.Fruth@Amberg.de>
Betreff: Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Fiederbach und am Ammerbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Gebiet der Stadt Amberg wurde das Überschwemmungsgebiet am Fiederbach und am Ammerbach bereits im Jahr 2021 vorläufig gesichert.
Nun wurde dieses Überschwemmungsgebiet am Fiederbach von Flusskilometer 0,00 bis 5,5 (Gewässer III. Ordnung) und am Ammerbach von Flusskilometer 0,00 bis 2,5 (Gewässer III. Ordnung) neu berechnet und in den Ende 2025 übermittelten Plänen neu dargestellt.

Aufgabe der Stadt Amberg ist nun, die Festsetzung dieses Überschwemmungsgebietes durch Erlass einer Verordnung gemäß § 76 Abs. 2 WHG vorzunehmen.
Vor dem Erlass der Rechtsverordnung ist ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen.

Dahingehend wurde im Amtsblatt Nr. 10/2026 vom 15.05.2026 die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs mit den dazugehörigen Planunterlagen bekannt gemacht.

Die Auslegungsunterlagen, aus denen sich Lage und Umfang des Überschwemmungsgebietes ergeben, liegen in der Zeit vom 18. Mai 2026 bis zum 17. Juni 2026 im Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg, Herrnstraße 3, Zimmer 212, während der Dienststunden zur Einsicht aus.
Des Weiteren können diese Auslegungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Amberg unter https://blockseite.verwaltung.bezirk-oberpfalz.de/?=www.amberg.de/rathaus/aemter-referate/umweltamt/ueberschwemmungsgebiete/ eingesehen werden.

Da Ihre Belange durch die geplante Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt sein können, haben Sie die Möglichkeit bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis 1. Juli 2026) schriftlich oder zur Niederschrift Stellung zum Entwurf des Überschwemmungsgebietes zu nehmen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

AMBERG

Anja Graf
Amt für Ordnung und Umwelt
Stadt Amberg | Herrnstraße 3 | 92224 Amberg

T +49 9621 10-2004 |
Anja.Graf@Amberg.de
https://blockseite.verwaltung.bezirk-oberpfalz.de/?=www.amberg.de
Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier.